## Amtsgericht Pankow/Veißensee

## Abteilung für Familiensachen



Sie erreichen die zuständige Stelle ambesten Geschafftsstellen, Info- \& Rechtsantragsstelle Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstâtige-
Do.: 15.00-18.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen 22 F 5612/16
16.11.2017
wg. Umgangsrecht, eA
Sehr geehrter Herr
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.11.2017.
Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BIC PBNIDDEFF

Kommunikation
Telefon
030 90245-0
Telefax
030 90245-140

## Beglaubigte Abschrift

## Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen
Az.: $\quad 22$ F 5612/16


## Beschluss

In der Familiensache

Staatsangehörigkeit: deutsch,
13088 Berlin

- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:
Eleonore Wolf, Peter-Vischer-Straße 16, 12157 Berlin
Weitere Beteiligte:
Vater und Antragsteller: Staatsangehörigkeit: deutsch,
13088 Berlin
Mutter:
13189 Berlin Staatsangehörigkeit: deutsch,

## Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freitag \& Myritz, Berliner Alee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-s
wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht
hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 15.11.2017 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters, datiert 04.10.2017, eingegangen bei Gericht am 04.11.2017, gegen meine Person als Abteilungsrichterin der Abteilung 22 wird als unzulässig verworfen.

## Gründe:

Das vorliegende Ablehnungsgesuch ist nicht zulässig, weswegen es gleichzeitig auch ohne die Abgabe einer gesonderten dienstlichen Äußerung gemäß §44 Abs. 3 ZPO entscheidungsreif ist. Unzulässig ist ein Ablehnungsgesuch, wenn es zur Verschleppung eines Verfahrens und damit rechtsmissbräuchlich erhoben wird (Zöller-Vollkommer, Rz. 4 zu § 45 ZPO). Da das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig und offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, kann es durch die betroffene Richterin selbst zurückgewiesen werden.

Die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Ablehnungsrechts durch den ablehnenden Kindesvater ergibt sich, wie bereits das Amtsgericht Pankow/Weißensee in der den Ablehnungsantrag des Kindesvaters zurückweisenden Entscheidung vom 30.5.2017 im Verfahren 5 AR 29/17. ABL 22 F 9974/16 ausgeführt hat, hier allein aus der Zahl der von ihm erhobenen Ablehnungsgesuche. Dabei waren sämtliche Ablehungsgesuche gegen die zuständige Abteilungsrichterin -und mit einer Ausnahme auch gegen die bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee für die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche zuständigen Richter- entweder unbegründet oder bereits unzulässig.

Durch die Vielzahl der Ablehungsgesuche allein im vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahren, das bereits seit dem 18.06.2016 anhängig ist, hat er bisher den Abschluss des Verfahrens verhindert. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen, weil die anberaumte mündliche Verhandlung aussteht. Diese dient vorliegend der Ermittlung des Kindeswohls, vgl. § 1697a BGB im Rahmen der Überprüfung der einstweiligen Anordnung vom 31.07.2017.

In der Gesamtschau ergibt sich die systematische Absicht des Kindesvaters, jeglichen Fortgang des Verfahrens in der Sache zu verhindern.

Es liegt eine offensichtliche Unzulässigkeit und offensichtliche Rechtsmissbräuchlichkeit vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin
oder bei dem

Kammergericht Berlin<br>EIßholzstraße 30-33<br>10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Effordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht

## Übergabe an die Geschäftsstelle am 16.11.2017.

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.11.2017
Herzog, JBesch Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

## Amtsgericht Pankow/Weißensee <br> Abteilung für Familiensachen



| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben <br> Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
| :--- | :--- | ---: |
| 22 F 5612/16 | 16.11.2017 |  |

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann, die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.


Amtsgericht Pankow/Weißensee

## -Familiengericht-

Kissingenstr. 5-6
13189 Berlin
08.11 .2017

Berlin
Az.:
$6681 / 17 \mathrm{~m}-\mathrm{h}$

Berliner Allee 96 130ks Berlin

Tel.: 030 / 960 60 95-0
Fax.: $030 / 9(0)(x) 95.22$
e-mail: Ireitag.myrit/ot-online.de
in Kooperation mil:
Rechisanwălte Schumertl Perchtinger Strasse 6 81379 München

In der Familiensache
mdj. Wilhelmine Stein
22 F 5612/16
Hier: Antrag auf Ordnungsgeld
wird beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.
Es gibt keinen Grund für den Erlass eines Ordnungsgeldes. Die vorgetragenen Vorwürfe sind insgesamt nicht zutreffend. Die Frage der vom Vater erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 04.09.2017 ist bereits schriftsätzlich erläutert worden, es liegt der Polizeibericht vor und auch die Stellungnahme des Jugendamtes. Es ist nichts passiert.

Die Kindesmutter hat keine sexuellen Handlungen an dem Kind vorgenommen und auch nicht in irgendeiner Form auf das Kind eingewirkt.

Die Frage der Bekleidung von Wilhelmine ist eine Auseinandersetzung, die sich seit längerem zwischen den Eltern hinzieht. Es hat dazu auch schon Versuche von Gesprächen über das Jugendamt gegeben.
Die Kindesmutter stellt immer wieder fest, dass zu den Umgangsterminen nicht ausreichend Kleidung vorrätig ist. Sie uberprüft dies gemeinsam mit einer Kita-Erzieherin, auch diese findet Sachen nicht.

## Berliner Sparkasse

BLZ 10050000 BIC: BELADEBEXXX
IBAN: DE34 100500001813034105

Cominerzbank
BLZ 12080000 Konto-Nr. 4062020800
BIC: DRESDEFF120
IBAN: DE73 120800004062020800

Die Kindesmutter mussto auch feststellen, dass wilhelmine mit Schuhen lauft, die mehrere Nummern zu groß sind.

Dies alles ist nicht Gegenstand oines Ordnungsgeldverfahrens, sondern der Hauptsache.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.
gez.
Myritz
Rechtsanwältin
beglaupigt

## Rechtsanwälte

## Beglaunョェル，imjehr

## n Freitag

ralt für Bau－und Architektenrecht－

## Cornelia Myritz <br> －Fachanwăltin für Familienrecht－



# Amtsgericht Pankow/Weißensee <br> Abteilung für Familiensachen 

# Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Bertin 

22
für Ruckfragen
Telefon: 030 90245-159
Telefax: 030 90245-140
Zimmer: A 213
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten Geschaftsstellen, Info- \& Rechtsantragsstelle Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt far Berufstatige-
Do.: 15.00-18.00 Uhr

## Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
Datum
22 F 6137/17
Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA
Sehr geehrter Herr Wellmann,
da trotz des gerichtlichen Hinweises vom 04.10.2017, gefertigt am 05.10.2017, bis heute keine Reaktion erfolgte, war auf die unter dem nicht existenten Aktenzeichen 22 F 6157/17 eingereichten Verzögerungsrügen vom 29.09.2017 nichts zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

## Gebhardt

Richterin am Amtsgericht



## Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißenceo, Kissingentraße 5.6, 13189 Berin

Herrn
Ramon Wellmann
Smetanastraße 32
13088 Berlin

Telefax: 030 90245-140
Zirmmer: A 213
Sie erreichen die zustăndige Stelle am besten: Geschafftsstellen, Info- \& Rechtsantragsstelle Mo.- Fr. 9.00-1300 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für BerufstâtigeDo.: 15.00-18.00 Uhr

## Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 22 F 6137/17

## Datum

16.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA
Sehr geehrter Herr Wellmann,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.11.2017.
Mit freundlichen Grüßen
Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Amtsgoricht Pankow/Weißensee <br> Abteilung fur Familiensachen <br> Az.: $\quad 22$ F 6137/17



## Beschluss

In der Familiensache

Wilhelmine Stein, geboren am 05.08.2013, Staatsangehörigkeit: deutsch, Smetanastraße 32, 13088 Berlin

- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:
Vater und Antragsteller:
Ramon Wellmann, geboren am 05.12.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Smetanastraße 32, 13088 Berlin

Mutter:
Corina Stein, geboren am 28.05.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Retzbacher Weg 22, 13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Freitag \& Myritz, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-s
wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht
hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtşgericht Gebhardt am 15.11.2017 beschlossen:

Die Verfahren 22 F 5612/16 und 22 F 6137/17 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden. Sie betreffen denselben Verfahrensgegenstand. Das Verfahren 22 F 5612/16 führt.

Der Beschluss ist nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar.

## Gebhardt

Richterin am Amtsgericht

